

Alle Kitas inklusiv!?

- Wie Kommunen und freie Träger das schaffen (sollen)

Montag, 27. März 2023 18–20.00 Uhr Online-Veranstaltung über Zoom

Programm

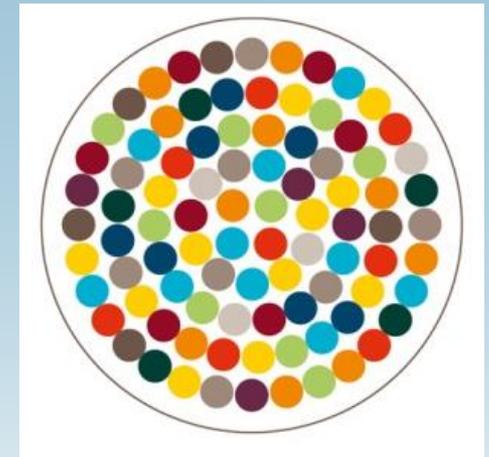
- **Fachinput** zu rechtlichen Grundlagen und notwendigen Rahmenbedingungen
- **Diskussion: Wie gelingt die geltende rechtliche Verpflichtung zur inklusiven Ausgestaltung in der Praxis?**
 - **Katrin Breitag** (Einrichtungsleitung der Kita „Waldsternchen“ in der Gemeinde Seddiner See)
 - **Sandra Seifert** (Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses Frankfurt/Oder), Karin Muchajer (Mitglied des Jugendhilfeausschusses Frankfurt/Oder)
 - **Martin Hampel** (Kreiskitaelternbeirat Frankfurt/Oder)
 - **Chandra Sidik** (Heilpädagogische gGmbH Lebenshilfe Fürstenwalde)



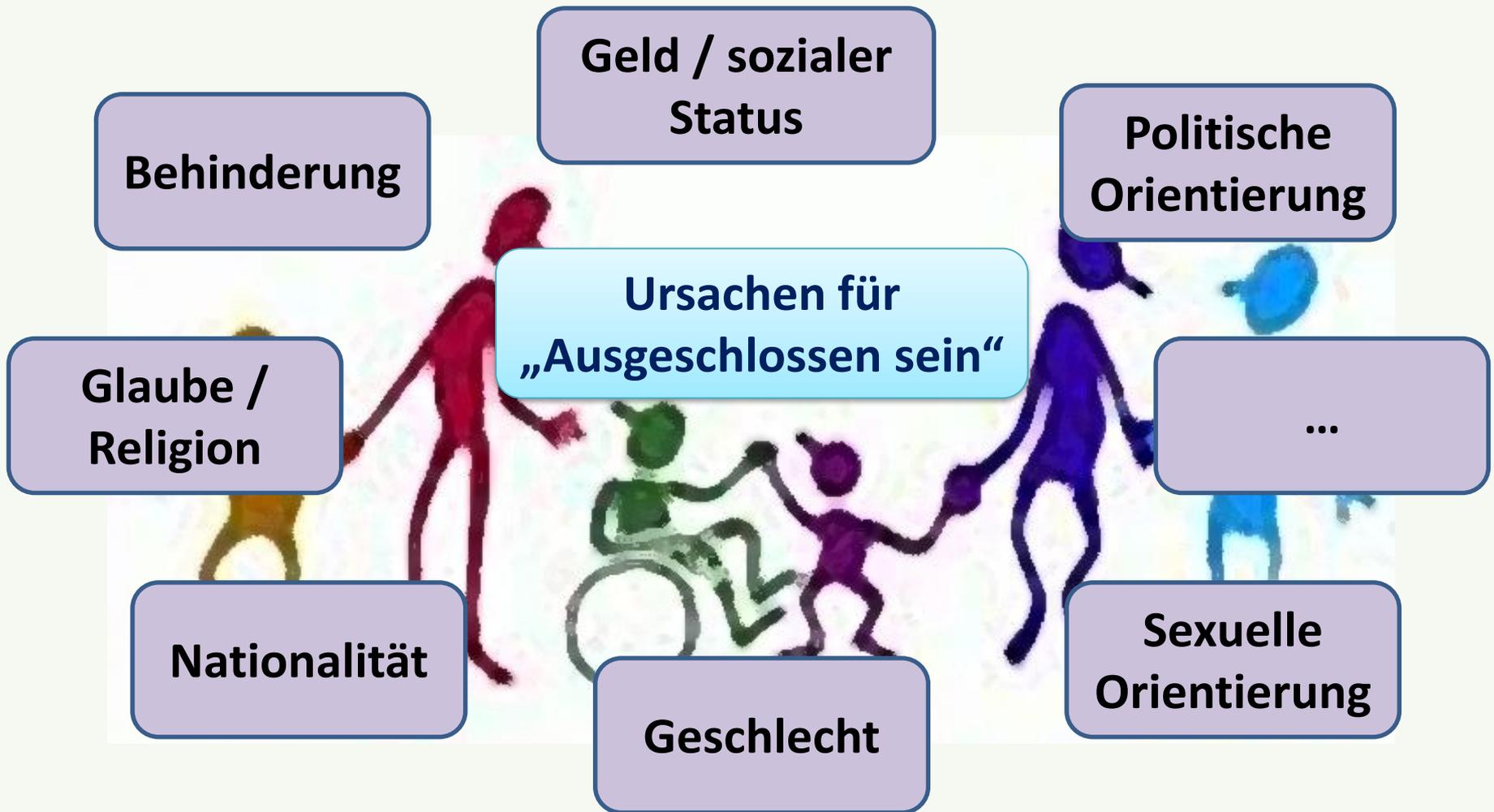
Input

Inklusion in der Kindertagesbetreuung:
Rechtliche Grundlagen und
notwendigen Rahmenbedingungen

Inklusion?

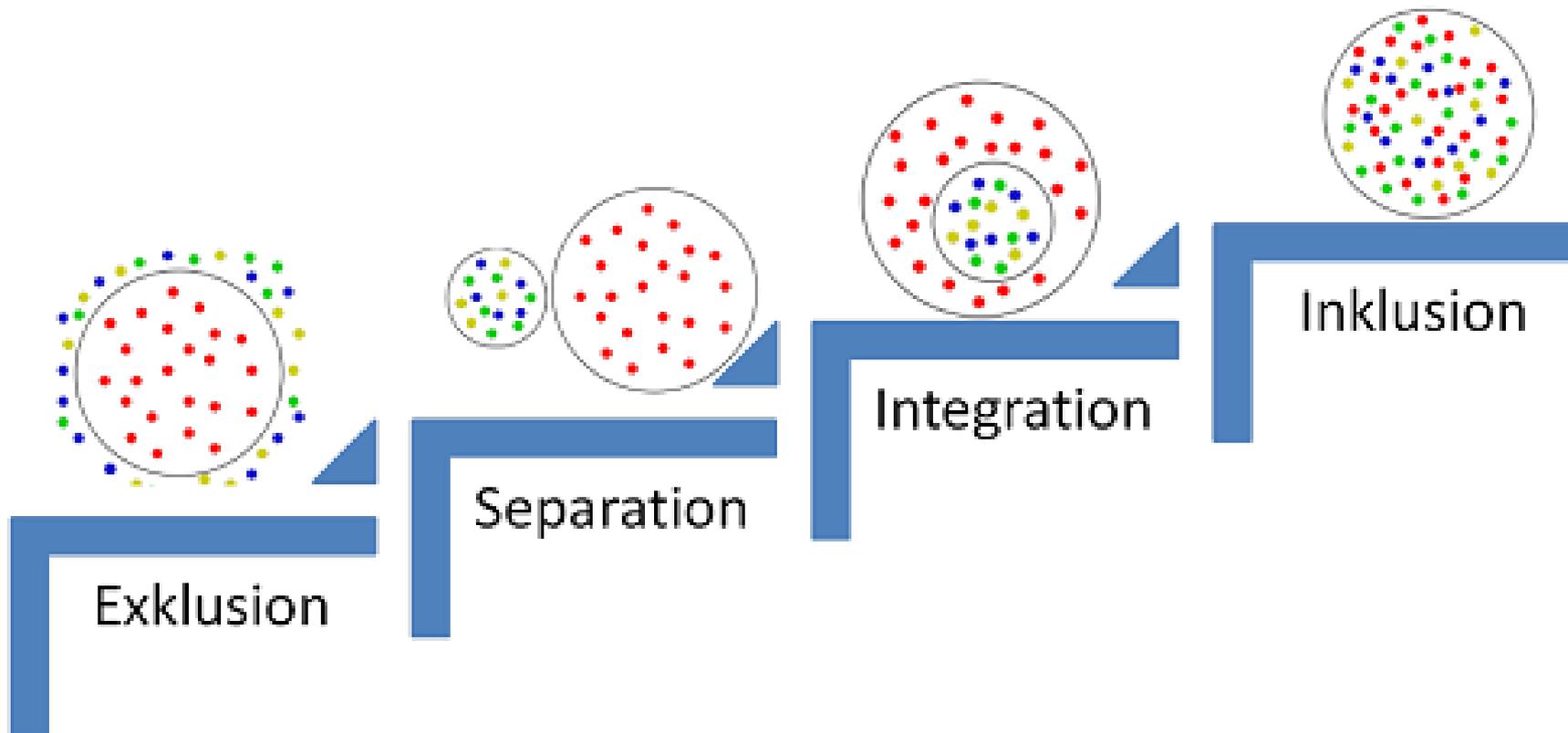


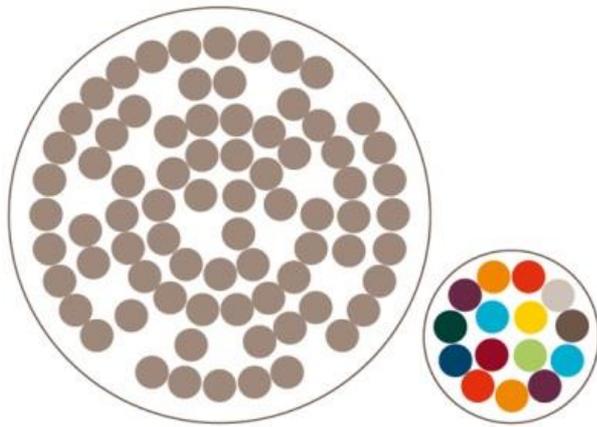
Weites Inklusionsverständnis



Menschen können nicht teilhaben, werden ausgegrenzt!

Inklusion?



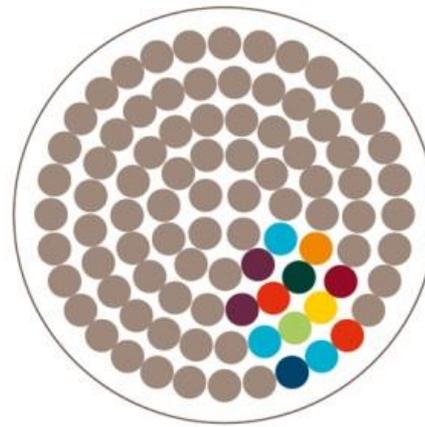


Separation



Beispiel:
Menschen mit Behinderungen bleiben unter sich

- Eigene Discoveranstaltung für Menschen mit geistiger Behinderung



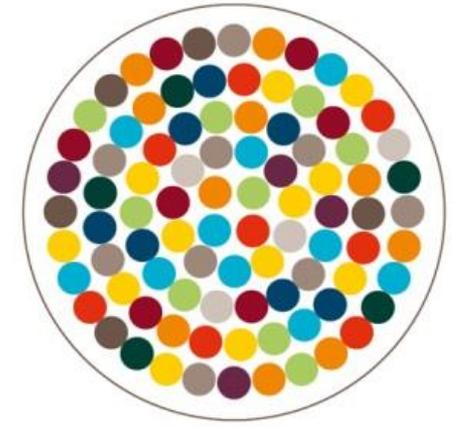
Integration



Beispiel:

Menschen mit Behinderung werden beteiligt. Aber von der Mehrheit als Minderheit und als anders angesehen.

- Gesetzl. Mindestquote an Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen
- Extra Englisch-Kurstermine in Volkshochschule für Menschen mit Behinderungen



Inklusion

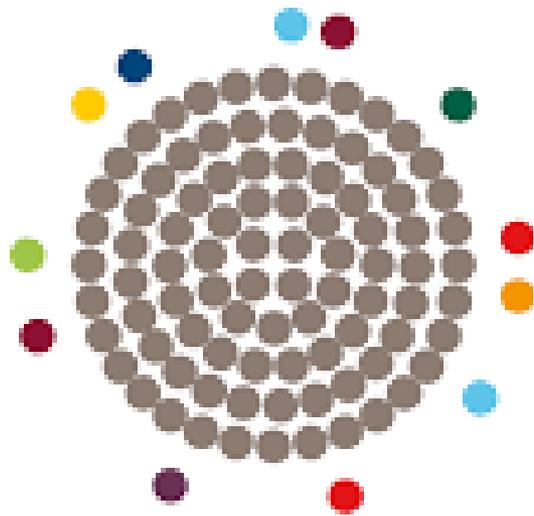


Beispiel:

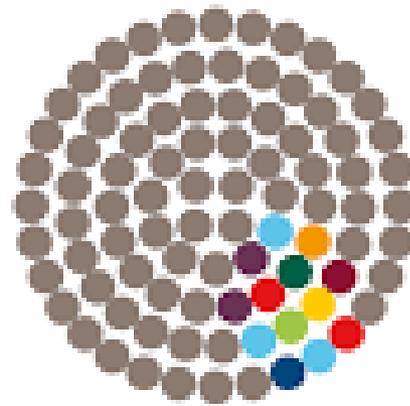
Alle Menschen gehören überall dazu.
Es ist normal verschieden zu sein.

- Alle Kinder gehen in denselben Kindergarten
- Menschen mit Behinderungen vertreten ihre Interessen in der Politik

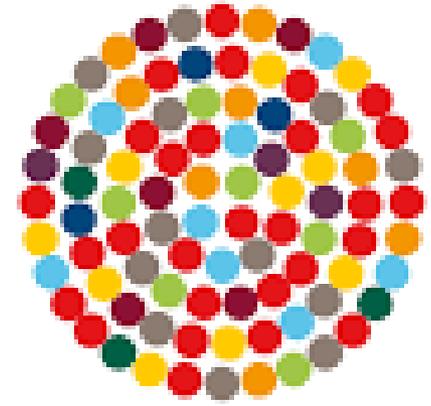
Gelebte Inklusion in der Gesellschaft ?



Exklusion



Integration



Inklusion

Inklusion bedeutet:

- Alle Menschen haben die gleichen Möglichkeiten und unterstützen sich gegenseitig dabei, diese wahr zu nehmen.
- Jeder bekommt die Unterstützung, die er braucht.
- Jeder hat ein Wunsch- und Wahlrecht und kann selbst über sein Leben entscheiden!



Inklusion = Teilhabe





Rechtsgrundlagen



Bundesgesetzliche Neuregelungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes / SGB VIII

Zentrale Änderungen in den Schwerpunktthemen:

- 1. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz**
- 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen**
- 3. Hilfen aus einer Hand**
- 4. Prävention vor Ort**
- 5. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

Alle Änderungen im Überblick:

https://dijuf.de/veroeffentlichungen/publikationen-detail?tx_igpublications_show%5Baction%5D=show&tx_igpublications_show%5Bcontroller%5D=Publication&tx_igpublications_show%5Bpublication%5D=54&cHash=7fbbb614adf87edc3e6980826116f386

https://dijuf.de/veroeffentlichungen/publikationen-detail?tx_igpublications_show%5Baction%5D=show&tx_igpublications_show%5Bcontroller%5D=Publication&tx_igpublications_show%5Bpublication%5D=55&cHash=2700ac3064fa59c8e523e22bc705cc3a

KJSG : „Hilfen aus einer Hand“

- Beschluss der Umsetzung der **“Großen Lösung”** im Rahmen eines 3-Stufenmodells ab dem Jahr 2028 zur Regelung einer einheitlichen sachlichen Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der jeweiligen Behinderungsform →
- **Stufe 3:** ab 01.01.2028 Gesamtzuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedslos für alle jungen Menschen
 - Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der EGH an an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen
- Zwischenschritt: Verkündung des Bundesgesetzes nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII bis zum 01.01.2027

KJSG : „Hilfen aus einer Hand“

Stufe 2: Einführung einer Verfahrenslotsin (§ 10b SGB VIII nF) ab 2024 mit doppelter Funktion)

- Verfahrensbegleitung junger Menschen und ihrer Familien bei Leistungen der Eingliederungshilfe
- Individueller Rechtsanspruch auf den Verfahrenslotsen, der in Abgrenzung zu Beratungsangeboten anderer Sozialleistungssysteme explizit auf die Perspektive der Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen spezialisiert sein muss
- Unterstützung des öTöJH bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten
- Kann in Bundesländern auch schon zeitiger starten (§ 107 Abs. 1)
- Forderung an Land zur entsprechenden Anpassung AGKJH

KJSG : „Hilfen aus einer Hand“

Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII & Schnittstellenbereinigung (mit Inkrafttreten des KJSG)

- Ergänzung der **Erziehungsziele** der Kinder- und Jugendhilfe in § 1 SGB VIII um die **gleichberechtigte Teilhabe**
- Der **Behindertenbegriff** wird geregelt und das Merkmal der Wechselwirkung mit Umwelteinflüssen aufgenommen (§ 7 Abs. 2 SGB VIII); leider nicht im § 35a SGB VIII
- Die **gemeinsame Förderung** von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse sind jetzt **Maßstab bei der Jugendhilfeplanung** (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), der **Qualitätsentwicklung** (§ 79a S. 2 SGB VIII) als auch für Qualitätsvereinbarungen mit Leistungserbringer*innen der ambulanten Leistungen (§ 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) und der (teil-)stationären Leistungen (Verweis auf § 79a S. 2 SGB VIII in § 78b Abs. 1 SGB VIII)

KJSG : „Hilfen aus einer Hand“

Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII & Inklusiver Kinderschutz und Schnittstellenbereinigung (mit Inkrafttreten des KJSG)

- **Inklusiver Kinderschutz § 8a und 8b:**
 - Insoweit erfahrene Fachkräfte des Kindeschutzes müssen den besonderen Bedürfnissen junger Menschen mit Behinderung Rechnung tragen
 - Gleiches gilt für die Beratung nach § 8b
- Vorgaben zur **Verbesserung der Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und SGB IX:**
 - Regelmäßige Involvierung der JÄ in den Gesamtplanungsprozess der EGH (§ 10a (3), §§ 117, 119)
 - Gemeinsame Planung von JÄ und Trägern der EGH im Falle von Zuständigkeitsübergängen (§ 36b)

Umdenken!

**Nicht das Kind ist das
Problem, sondern das
System!**

- Einschüler*innen mit **Pflegegrad 1-5**: → **0,7 %**
- Einschüler*innen mit **Behindertenausweis** → **1,4 %**
- Empfang Eingliederungshilfe gem. **§ 35a SGB VIII** (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)
 - Bis 6 Jahre → **413 Kinder**
 - 6 – 12 Jahre → **1.859 Kinder**
- Empfang gem. **§ 90 SGB IX** (Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung ermöglichen § 90 ff. SGB IX) → **ca. 3,5 % der 0-12-Jährigen**
- **Entwicklungsstörungen bei Einschüler*innen**
 - Sprach- und Sprechstörungen → **18,7 %**
 - Bewegungsstörungen → **7,8 %**
 - Emotional-soziale Störungen → **6,1 %**

KJSG : „Hilfen aus einer Hand“

Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII

- Für **Kindertagesbetreuung** wird die **Zugänglichkeit** und **Nutzbarkeit** der Angebote für Kinder mit Behinderungen sichergestellt (§ 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen)

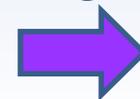
(4) Kinder mit und ohne **Behinderung** sollen, ~~sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen~~ gemeinsam gefördert werden. ~~Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.~~

(5) [...]

(4) Kinder mit **Behinderungen** und **Kinder** ohne **Behinderungen** sollen gemeinsam gefördert werden. **Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.**

(5) [...]

- Für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung **entfällt die Abhängigkeit vom Hilfebedarf im Einzelfall**. Die Pflicht zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse wird ergänzt (§ 22a Abs. 4 SGB VIII nF).



KJSG : „Hilfen aus einer Hand“

Stufe 1: Stärkung der Inklusion im SGB VIII

- **Soll-Regelung:** im Regelfall ist die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Kinder sicherzustellen. Nur in begründeten Ausnahmen darf davon abgesehen werden
- Einrichtungen müssen im Rahmen der **Kitabedarfsplanung** so geplant werden, dass die Kommune ein inklusives Angebot gewährleisten sowie Kinder Menschen mit und ohne (drohende) Behinderung unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gemeinsam fördern kann.
- Die **Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe** von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen
- **Ausgestaltung durch Landesgesetz notwendig – Kitarechtsreform!**

Qualitätsaspekte inklusiver Kindertagesbetreuung



Inklusion in der Kindertagesbetreuung

Tony Booth, Mel Ainscow und Denise Kingston

Index für Inklusion

(Tageseinrichtungen für Kinder)

Lernen, Partizipation und Spiel in der inklusiven
Kindertageseinrichtung entwickeln

Deutschsprachige Ausgabe



Herausgeber der Originalfassung:

Centre for Studies on Inclusive Education (CSIE)



Herausgeber der deutschen Fassung:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft



<https://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20EY%20German2.pdf>

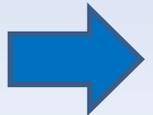
Barrieren für Spiel, Lernen und Partizipation erkennen und abbauen anstatt **sonderpädagogische Förderbedarfe** zu definieren

Anstelle des **medizinischen Behinderungsmodells** das soziale Modell für Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen verstehen und anwenden.

Inklusion in der Kindertagesbetreuung

Institutionelle Diskriminierung erkennen, gemeinsam beseitigen und die **Entwicklung von Vielfalt** unterstützen

Abbau von **Barrieren** und **Mobilisierung von Ressourcen** für Spiel, Lernen und Partizipation





Amtliche Hinweise des MBS zur Auslegung von § 22a Abs. 4 SGB VIII - Inklusion in der Kindertages- betreuung in Kindertagesstätten

11. Mai 2022



Trotz großer Kritik des UA Kita des LKJA erfolgte die Veröffentlichung der „Amtlichen Hinweise §22a Abs. 4 SGB VIII des MBJs“ im Gesetz- und Verordnungsblatt:

https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/Abl-MBJS_18_2022.pdf



Den amtlichen Hinweisen des MBS zum § 22a Abs. 4 SGB VIII folgend,

- haben **alle Kinder** mit und ohne Behinderung, die im Land Brandenburg einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG haben, grundsätzlich auch einen **subjektiven Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Aufnahme in jede Kindertagesstätte** im Land Brandenburg
- sind damit grundsätzlich, **d.h. „regelmäßig“ immer Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung** gemeinsam in Kindertagesstätten aufzunehmen und zu fördern
- **ist eine inklusive Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten grundsätzlich sicherzustellen.**



Den amtlichen Hinweisen des MBS zum § 22a Abs. 4 SGB VIII folgend,

- **verstößt** die Ablehnung der Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder die nachträgliche Beendigung / Kündigung einer Betreuungsvereinbarung wegen einer eingetretenen bzw. festgestellten Behinderung grundsätzlich gegen § 22a Abs. 4 SGB VIII
- ist der **Förderauftrag zur Realisierung inklusiver Angebote** gemäß Absatz 4 daher für alle Kindertageseinrichtungen in freier und gemeindlicher Trägerschaft sowohl im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahren **gemäß § 45 SGB VIII zu beachten**
- zugleich ist die **Umsetzung des Förderauftrages Voraussetzung, um an der öffentlichen Finanzierung der Kindertagesbetreuung teilzunehmen**



„Die Berücksichtigung der **spezifischen Bedarfe** von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der **pädagogischen Arbeit** als auch bei den **strukturellen Rahmenbedingungen** der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen.“



„Dies ist Teil ihres Förderungsauftrags. **Unterbleibt** die Ermöglichung solcher Begegnungen, kann eine **Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 45 Abs. 7 SGB VIII gegeben sein**. Es liegt ein **Verstoß gegen § 22a Abs. 4 SGB VIII** vor, wenn solche Begegnungen ohne eine ausreichend tragfähige Begründung unterbleiben.“





„Der Förderauftrag – auch zur Realisierung inklusiver Angebote gemäß Absatz 4 – ist daher auch im **Betriebserlaubnisverfahren** gemäß § 45 SGB VIII zu beachten.“

„Es ist zu prüfen, ob § 22a Abs. 4 SGB VIII insbesondere im **pädagogischen Konzept** abgebildet ist und **die sächliche und personelle Ausstattung** darauf schließen lassen, dass ein inklusives Angebot entsteht.“



„An die **Dokumentation** und die **Prüfung** dieser unterlassenen inklusiven Förderung sind ebenfalls strenge Anforderungen zu richten. Die **örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** sind gehalten, die öffentliche **Finanzierung einer Kindertagesstätte gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG einzustellen** oder zu kürzen, **wenn § 22a Abs. 4 SGB VIII bewusst oder ohne hinreichende Begründung** nicht umgesetzt wird.

Alle Träger der Einrichtungen sind aber zuvor und – soweit geboten wiederholt - darauf hinzuweisen, dass sie § 22a Abs. 4 SGB VIII bei ihrer praktischen Arbeit zu berücksichtigen haben.“



Die Geltung von § 22a Abs. 4 SGB VIII ist **nicht von der vorherigen Zusage zur Übernahme der finanziellen Mehrbelastungen durch den zuständigen Träger** der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe abhängig.

Vielmehr obliegt es dem Träger, seinen Anspruch auf Kostenübernahme nach den einschlägigen Regelungen der Kitafinanzierung (z.B. § 4 KitaPersV) oder nach anderen Rechtsvorschriften - ggf. auch für bereits erbrachte Leistungen – geltend zu machen.



Kritik und Forderungen:

Die Neuregelung des KJSG erfordert landesgesetzliche Regelungen (Kitarechtsreform) mit folgenden Schwerpunkten:

- Definition von Begriff, Auftrag und Aufgabenbestimmung einer inklusiven Kindertagesbetreuung
- Verankerung des bestehenden bundesrechtlichen inklusiven Rechtsanspruchs im brandenburgischen Ausführungsgesetz
- Festschreibung landesweit gültiger Qualitätskriterien, welche Art und Umfang von Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Personalabmessung, Qualifikationsanforderungen sowie Aussagen zur Finanzierung (inkl. Sachkosten/Ausstattung) umfassen
- Verknüpfung der Förder- und Behandlungsplanung nach SGB IX mit der Kitabedarfsplanung und Definition einheitlicher Verfahren zur Bedarfsermittlung und zur Festlegung der Fördermaßnahmen
- Empfehlungen zu den Änderungen der Regelungen in der Personalverordnung: Anerkennung der unterschiedlichen Qualifikationen und die Ausstattung der notwendigen multiprofessionellen / flexiblen Teams





- Gemeinsame Diskussion der Umsetzung der Neuregelungen des § 22a in der AG Kita nach § 78 SGB VIII und dem JHA:
- Diskussion von Qualitätskriterien / Praxis unter Einbindung MBS
- Kommunikation von Forderung nach Richtlinien an das MBS
- Unterstützung der Aktionen / Maßnahmen zur Fortsetzung der **Kita-Rechtsreform**